

Antwort
der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Winfried Wolf, Petra Bläss,
Dr. Dagmar Enkelmann und der Gruppe der PDS**
– Drucksache 13/9486 –

Sicherheitsüberprüfungen auf Flughäfen

Sowohl bei Inlands- wie auch bei Auslandsflügen werden die Passagiere routinemäßig auf Waffen sowie verbotene Waren untersucht. Das gilt auch für Menschen mit Behinderungen. Zugleich zeigen Erfahrungsberichte aus den letzten Monaten, daß die Angestellten der sicherheitstechnischen Kontrolldienste kaum Kenntnisse über Menschen mit Behinderungen und ihre Handicaps haben. Das führte nach Aussagen Betroffener erst kürzlich auf dem Flughafen Frankfurt/Main zu zeitaufwendigen Untersuchungen, so daß ein Flugzeug nicht mehr rechtzeitig bestiegen werden konnte. Auch mehren sich Anzeichen, daß die Flughafengesellschaften immer weniger bereit sind, Menschen mit Behinderungen als Kunden zu akzeptieren.

Vorbemerkung

Der Bundesregierung sind keine Anzeichen bekannt, wonach „die Flughafengesellschaften immer weniger bereit sind, Menschen mit Behinderungen als Kunden zu akzeptieren.“ Den in der Kleinen Anfrage erwähnten Vorfall auf dem Flughafen Frankfurt/M. hat die Bundesregierung zum Anlaß genommen, den konkreten Vollzug der generellen Anordnungslage zur Kontrolle körperbehinderter Flugpassagiere zu überprüfen und diesen – sofern erforderlich – bundeseinheitlich zu harmonisieren. Diese Prüfung ist noch nicht abgeschlossen.

1. Welche staatliche Behörde hat die Aufsicht über die auf den Flughäfen für die Sicherheitskontrollen zuständigen Dienste, und wie wird diese wahrgenommen?

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 2. Januar 1998 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Oberste Aufsichtsbehörde für den genannten Bereich ist das Bundesministerium des Innern. Die Aufsicht wird u. a. wahrgenommen durch bundesweit geltende Sicherheitsanordnungen und durch örtliche Überprüfungen ihres Vollzugs.

2. Welche allgemeine Qualifikation und welche speziellen Kenntnisse und Fertigkeiten sind in der Regel erforderlich, um in einem derartigen Sicherheitsdienst beschäftigt zu sein, in welchem Rhythmus erfolgt eine Fortbildung, und auf welchen gesetzlichen Grundlagen arbeiten diese Dienste?

Die mit der Durchführung der Fluggastkontrollen beauftragten Kräfte müssen die für ihre Tätigkeit erforderlichen geistigen und körperlichen Fähigkeiten besitzen. Dies bedeutet insbesondere intensive Spezialkenntnisse für die Entdeckung möglicher Tatmittel, die für Anschläge gegen die Sicherheit des zivilen Luftverkehrs genutzt werden könnten.

Die Fortbildung dieser Kräfte basiert auf genauen Planungen in besonderen Lehrgängen und wird darüber hinaus auf örtlicher Ebene – je nach Dienst- und Schichtplänen – in sog. „einsatzfreien Zeiten“ durchgeführt.

Der Vollzug der hier in Rede stehenden Luftsicherheitsmaßnahmen geschieht auf der Grundlage des § 29 c LuftVG.

3. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung zum Problem, daß Menschen mit Behinderungen ihre Hilfsmittel (Prothese, Rollstühle, Gehhilfe u. ä.) zu unerlaubten Handlungen benutzen, so daß eine besonders intensive Untersuchung und Kontrolle angezeigt erscheint?

Die Bundesregierung hat keine Erkenntnisse, daß Menschen mit Behinderungen ihre Hilfsmittel zu unerlaubten Handlungen benutzen, so daß eine besonders intensive Untersuchung und Kontrolle angezeigt wäre. Hierzu gilt vielmehr die Auffassung, daß grundsätzlich alle Flugpassagiere zunächst als völlig unverdächtig hinsichtlich möglicher Anschlagsvorbereitungen zu gelten haben; die nach wie vor anhaltende Bedrohung des Verkehrsträgers „Luftfahrt“ macht es aber leider weiterhin erforderlich, lückenlose Kontrollen auf Waffen oder sonstige Tatmittel zu praktizieren. Es gehört zur Standardausbildung der Kontrollkräfte, ihre – besonders sensitive – Tätigkeit mit höchstmöglicher Rücksichtnahme auf die Intimsphäre und Persönlichkeit der Passagiere wahrzunehmen. In ganz besonderem Maße gilt dies für die Überprüfung behinderter Personen. Keinesfalls sind für diese besonders intensive – oder gar unzumutbare – Untersuchungen vorgeschrieben.

4. Wer trägt im Falle einer Sicherheitskontrolle auf Flughäfen, die aufgrund der besonderen Situation behinderter Menschen einen größeren Zeitraum umfassen kann, die Kosten für Verspätungen im Flugverkehr oder für die aufgrund der Zeitüberschreitung nicht mehr mögliche Nutzung eines schon bezahlten Flugscheins?

Allen Passagieren ist im Hinblick auf die weltweit seit mehr als 25 Jahren praktizierten Kontrollen bekannt, daß neben dem Zeitaufwand für die normale Fluggastabfertigung ein zusätzlicher Zeitbedarf für die notwendige Sicherheitsprüfung besteht.

Der Bundesregierung ist bisher kein Fall bekanntgeworden, wonach auf die Fluggastkontrollen zurückzuführende Abflugverspätungen den Behörden oder Privatpersonen/Fluggästen in Rechnung gestellt worden wären. Sofern ein Passagier aus von ihm zu vertretenen Gründen derart verspätet bei den Kontrollen erscheint, daß ein Mitflug in der gebuchten Maschine nicht mehr möglich ist, trägt er die ihm hieraus erwachsenen (Mehr-)Kosten selbst. Entsteht jedoch aufgrund fehlerhaften Vollzugs der Kontrollen ein materieller Schaden, sind dem Passagier – entsprechender Nachweis vorausgesetzt – die entstandenen Kosten zu ersetzen. Dies gilt selbstverständlich auch für Behinderte.

5. Auf welcher gesetzlichen Grundlage erfolgt das zeitweilige Festhalten eines Flugpassagiers zum Zweck der Sicherheitskontrolle, und welche Regelungen gewährleisten, daß dem Passagier keine unzumutbaren Härten aufgebürdet werden?

Den Fluggastkontrollkräften ist es – von Fällen konkreten Verdachtes abgesehen – nicht erlaubt, Fluggäste „festzuhalten“. Sofern jedoch Passagiere die Durchführung notwendiger Kontrollen (zu Art und Umfang vgl. Antwort zu Frage 3) verweigern, kann es ihnen aus Sicherheitsgründen nicht gestattet werden, die Flugzeuge zu betreten. Rechtsgrundlage hierfür ist § 29 c Abs. 2 LuftVG.

Der Vollzug der Sicherheitskontrollen erfordert von den eingesetzten Kontrollkräften ein hohes Maß an Sensibilität: Einerseits wird von ihnen erwartet, die Verbringung von möglichen Tatmitteln in Flugzeuge zu verhindern, andererseits sind sie gehalten, die betroffenen Passagiere nur in dem unbedingt erforderlichen Umfang zu beeinträchtigen. Dies führt vereinzelt zu Auseinandersetzungen zwischen den Fluggästen und den Behördenkräften, die jedoch stets – bis auf ganz wenige Einzelfälle – gütlich gelöst werden können. Die Bundesregierung weist an dieser Stelle nochmals darauf hin, daß von der obersten deutschen Luftsicherheitsbehörde größter Wert darauf gelegt wird, gerade behinderte Bürger bei den Kontrollen so schonend wie irgend noch vertretbar zu behandeln.

